EVANGELISCHE KIRCHE
IN MITTELDEUTSCHLAND

an

ANTRAG Maßnahmen Personalentwicklung

Supervision/Gruppen-supervision/Coaching/ Mediation/Teamcoaching

Antragsteller:in

Name

Vorname

Tätigkeit/Funktion

Dienststelle

Anschrift der Dienststelle

PLZ

Ort

Telefon (dienstlich)

E-Mail (dienstlich)

Wichtige Informationen zur Beantragung:

- Die Beantragung einer Maßnahme der Personalentwicklung soll **mindestens sechs Wochen** vor Beginn der Maßnahme erfolgen (§ 9 Abs. 1 Personalentwicklungsverordnung).
- Für die Genehmigung einer im Zuge der Maßnahme notwendigen Reise ist ein Dienstreiseantrag zu stellen.
- Die Erstattung der Kosten der Maßnahmen der Personalentwicklung ist in § 10 der PEV geregelt. **Die Rechnung ist innerhalb eines halben Jahres einzureichen.**
- Das Maß der Erstattung der Reisekosten richtet sich in der Regel nach dem Maß des für die Personalentwicklungsmaßnahme festgelegten dienstlichen Interesses. Wird in begründeten Ausnahmefällen für die Erstattung der Maßnahmekosten die 2/3-Regelung (§ 10 Abs. 3 Satz 3 PEV) angewendet, **werden die Reisekosten dennoch in voller Höhe nach geltendem Reisekostenrecht erstattet.**
- Nach Beendigung der Maßnahme führt die oder der Dienstvorgesetzte ein Auswertungsgespräch bzw. kann einen schriftlichen Bericht anfordern (§ 11 Abs. 1 PEV).
- **Teilnahmebescheinigungen, Zertifikate und Urkunden sind zur Personalakte zu geben (§ 11 Abs. 2 PEV).**

Beantragung von
Supervision / Coaching / Mediation / Gruppensupervision / Teamcoaching

◯ Supervision (90 Minuten) | ◯ Coaching | ◯ Mediation
◯ Gruppensupervision (90 Minuten) | ◯ Teamcoaching

Angaben zum Anbieter (Supervisor:in, Coach:in, Mediator:in)

Anzahl der Sitzungen | Kosten pro Sitzung | Fahrtkosten pro Sitzung

Begründung des Antrags:

Datum, Unterschrift Antragsteller/in:

Von der/dem Dienstvorgesetzten auszufüllen:
Status der Maßnahme und Festlegung Erstattung Reisekosten:

Status der Maßnahme	Festlegung der/des Dienstvorgesetzten	Erstattung nach Personal-entwicklungsverordnung (PEV)	Erstattung nach ReisekostenVO EKM
verpflichtend/ angeordnet	◯	§ 10 Abs. 2 100% Erstattung der Kosten	100% (Fahrt- und Wegstrecken-entschädigung, Übernachtungs- und Tagegeld)
überwiegend dienstliches Interesse	◯	§ 10 Abs. 1 Satz 2 *	Ermessensentscheidung der/des Dienstvorgesetzen: (§10 Abs. 5 Satz 2 PEV) ◯ ja ◯ nein
überwiegend persönliches Interesse	◯	§ 10 Abs. 4 Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge; Keine Erstattung der Kosten	keine Erstattung

Datum, Unterschrift Vorgesetzte/r

* Erstattungssatz: siehe Amtsblatt Nr. 2 vom 08.02.2024